



VDH-Spesenordnung

Richtlinien für ehrenamtliche Tätigkeit innerhalb des Verbandes

1. Tagegeld

Tagegeld Inland 35,00 Euro

Tagegeld außerhalb Deutschlands 60,00 Euro

Wird die Reise nach 12.00 Uhr mittags angetreten oder vor 12.00 Uhr mittags beendet, so ist nur 1/2 Tagegeld zu zahlen.

Zuchtrichter erhalten pro Reisetag auf Internationalen und Nationalen Ausstellungen 35,00 Euro und pro Tag der Richtertätigkeit 50,00 Euro. Für die Tätigkeit von Leistungsrichtern auf VDH-/FCI-termingeschützten Meisterschaften gilt diese Regelung entsprechend.

2. Übernachtung

Vergütung eines Betrags von 15,00 Euro ohne Vorlage von Belegen. Fallen Übernachtungskosten an, die den Betrag von 15,00 Euro übersteigen, so sind diese zu zahlen gegen Vorlage der Hotelrechnung bzw. Hotelquittung. Bei Übernachtung im Wohnmobil werden die Stellplatzkosten (Gebühr, Strom etc.) übernommen und ein Betrag von 30,00 Euro pauschal vergütet.

3. Fahrtkosten

Fahrgeld wird erstattet für die Reise mit der Eisenbahn bei Entfernungen bis 200 km (eine Fahrt) für die 2. Klasse und darüber hinaus für die 1. Klasse. Hinzu kommen etwaige Zuschläge.

Bei Kraftfahrzeugbenutzung ist ein Kilometergeld von 0,30 Euro für jeden gefahrenen Kilometer (kürzeste Strecke) zu zahlen.

4. Grundsätzlich ist zwischen den Parteien - Kostenverursacher und Kostenträger - rechtzeitig eine möglichst schriftliche Absprache zu treffen (insbesondere bezüglich der Übernachtung und der Wahl des Verkehrsmittels).

5. Zuchtrichter aus dem In- und Ausland erhalten auf Nationalen und Internationalen Ausstellungen Auslagenersatz gemäß dieser Spesenordnung. Für Spezial-Rassehund-Ausstellungen gilt die Spesenordnung des jeweiligen VDH-Mitgliedsvereins.